jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/6/13 9ObA39/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.06.1990

Norm

ABGB §1416
ABGB §1434

Rechtssatz

Eine aus einem Rechtsirrtum über das Bestehen einer Schuld geleistete Zahlung kann der Gläubiger nicht auf andere, nicht fällige Forderungen anrechnen, die der Schuldner gar nicht bezahlten wollte.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 39/90
  Entscheidungstext OGH 13.06.1990 9 ObA 39/90
  Veröff: ecolex 1990,567

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0033434

Dokumentnummer

JJR_19900613_OGH0002_009OBA00039_9000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at